

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0055/2017/HET/BV

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen | Datum: 15.05.2017 |
| Bearbeiter: Horst Tronnier | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|--|------------|-----------------------|
| Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen | 15.06.2017 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Hetlingen | 22.06.2017 | öffentlich |

Kunstrasenprojekt des HMTV

Sachverhalt:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 die Verwaltung beauftragt, für die gemeinsame Sondersitzung am 15. Juni 2017 die Möglichkeiten der Finanzierung und Abwicklung einer Bürgerschaft für das Kunstrasenprojekt des Sportvereins auszuarbeiten.

Das Investitionsvolumen für das Projekt Kunstrasen liegt gemäß Aussage des Vereins bei ca. 250.000,00 €. Die Finanzierung wurde in der SKU-Ausschusssitzung mit 75.000,00 € aus Eigenmitteln des Vereins, mit 75.000,00 € Förderung des Landes Schleswig-Holstein, mit 50.000,00 € als Zuschuss des Kreises Pinneberg und schließlich mit 50.000,00 € als Zuschuss der Gemeinde angegeben. Die Vereinsmittel sollen über eine Bürgerschaft der Gemeinde finanziert werden.

Unabhängig von der baurechtlichen Einschätzung des Projektes werden auf der Basis der Beratungsergebnisse des SKU-Ausschusses vom 10.05.2017 Finanzierungsmöglichkeiten nachstehend aufgezeigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Weitere als die in der SKU-Ausschusssitzung angedeuteten Finanzierungsmöglichkeiten konnten seitens der Verwaltung nicht eruiert werden. Die in der Sitzung des Ausschusses dargestellten Finanzierungswege können also grundsätzlich bestätigt werden. Allerdings stellen sich nach Prüfung der Förderungsrichtlinien die Wertangaben verwaltungsseitig zum Teil anders dar. Auch bezüglich des Wunsches des Vereins nach einer Bürgerschaft für den Vereinsanteil wie auch zur Finanzierung eines Gemeindeanteils sind Anmerkungen zu treffen.

Finanzierung:

Siehe Fördermittel durch Dritte.

Fördermittel durch Dritte:

Die Investitionsförderung des Landes Schleswig-Holstein für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Sportstätten sowie für den Ankauf bestimmter langlebiger Sportgeräte hat das Land dem Landessportverband (LSV) übertragen. Antragsberechtigt sind nur gemeinnützige Mitgliedsvereine und –verbände des LSV. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Richtlinien über die Förderung des LSV sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt. Einem Anhang zu den Richtlinien ist zu entnehmen, dass für Kunstrasen-Sportplätze eine Zuwendung in Höhe von 20 %, max. 50.000,00 € (!) denkbar ist. Die weiteren Vorgaben sind den Richtlinien zu entnehmen. In der Sitzung des SKU-Ausschusses ist die Landesförderung gemäß Protokoll mit 75.000,00 € angegeben worden.

Der Kreis Pinneberg hat – wie das Land - eine Sportförderungsrichtlinie (Anlage 2) und bezuschusst den Neubau und Umbau sowie die Erweiterung und Sanierung von Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen von gemeinnützigen Sportvereinen. Der Kreistag hat die Richtlinie dahingehend geändert, dass die Zuwendungshöhe nicht mehr wie bisher von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig gemacht wird. Die beigefügte Fassung enthält diese erst kürzlich beschlossenen Änderungen noch nicht.

Die Höhe des Zuschusses beträgt nach der Änderung der Richtlinien 15 % der förderungsfähigen Kosten. Vereine mit einem Anteil von über 30 % an jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre und jungen Menschen bis zum 26. Lebensjahr, soweit sie durch ihren Status (z.B. Schüler, Student, arbeitslos) einen entsprechend verminderten Beitrag zahlen, werden mit zusätzlich 5 % gefördert. Der Kreis Pinneberg gewährt einen Zuschuss nur, wenn die Zuschüsse von Gemeinde und Kreis zusammen mindestens 30 % der förderungsfähigen Kosten bzw. bei einem zusätzlichen Zuschuss für Vereine mit einem bestimmten Anteil an jugendlichen Mitgliedern 40 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Die Gemeinden haben also einen gleich hohen Zuschuss wie der Kreis zu übernehmen. Anderenfalls wird der Kreis einen Zuschussantrag ablehnen.

Davon ausgehend, dass der Sportverein einen zusätzlichen Zuschuss für einen hohen Anteil jugendlicher Mitglieder erhalten kann, wären die im SKU-Ausschuss gemachten Angaben zutreffend. Kreis und Gemeinde müssten einen Zuschuss von jeweils ca. 50.000,00 € übernehmen. Ohne den zusätzlichen Zuschuss läge dieser jeweils bei 37.500,00 €.

Auch auf die Bezuschussung des Kreises besteht kein Rechtsanspruch.

Bei der Gewährung von Bürgschaften ist ein Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 10.07.2012 zu beachten. Nach §§ 86 Abs. 1 und 95 h Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) darf eine Gemeinde keine Sicherheit zugunsten Dritter bestellen. Sinn dieser Regelung ist es, die Gemeinden vor Rechtsgeschäften zu schützen, die mit Risiken behaftet sind und sie daher in ihrem Vermögen, in ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit und in der stetigen Erfüllung der Aufgaben gefährden könnten. Eine Ausnahme hiervon formulieren §§ 86 Abs. 2 Satz 1 und 95 h Abs. 2 Satz 1 GO. Danach darf eine Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen.

Die Übernahme der Bürgschaft bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nicht ausgeglichen ist sowie der Ergebnisplan in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren nicht ausgeglichen war. Für die Gemeinde Hetlingen wäre die Übernahme einer Bürgschaft genehmigungspflichtig.

Neben weiteren Bestimmungen des Erlasses, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigefügt ist, ist auch die Vereinnahmung einer Bürgschaftsprovision vorgeschrieben. Die Provision hat den Bürgschaftsvorteil voll abzuschöpfen. In den Hinweisen des Landes zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten wird hierauf gleichfalls hingewiesen. Gemeinden, die Fehlbetragszuweisungen erwarten, sollen den Bürgschaftsvorteil voll ausschöpfen. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass ein Fehlbetrag nicht in vollem Umfang anerkannt wird.

Die Gemeinde Hetlingen wird aufgrund ihrer derzeitigen Haushaltssituation nicht in der Lage sein, einen Zuschuss an den Sportverein für das Projekt Kunstrasenplatz aus liquiden Mitteln zu finanzieren. Die Gemeinde müsste ihren Anteil, ohne den der Kreis Pinneberg keinen Zuschuss zahlen würde, kreditfinanzieren. Eine Kreditaufnahme ist im Rahmen der Haushaltsplanung durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig. Inwieweit eine entsprechende Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, wird derzeit geprüft.

Zusammenfassend ergibt sich folgender Überblick, wenn die Förderungsbedingungen im Übrigen vollständig erfüllt werden:

Zuschuss des Landessportverbandes: 20 % der förderungsfähigen Kosten, max. 50.000,00 €

Zuschuss des Kreises Pinneberg: 15 % der förderungsfähigen Kosten, max. 20 %, wenn der Verein mehr als 30 % jugendliche Mitglieder hat

Gemeinde Hetlingen: mind. 15 % oder 20 % der förderungsfähigen Kosten, je nach Zuschuss des Kreises.

Beispielberechnung bei Höchstförderung des Landes und des Kreises:

| | |
|-------------------------|------------------|
| Kosten: | ca. 250.000,00 € |
| Landeszuschuss: | 50.000,00 € |
| Kreiszuschuss: | 50.000,00 € |
| Gemeindezuschuss: | 50.000,00 € |
| Eigenanteil des Vereins | 100.000,00 € |

Beschlussvorschlag:

Die Gremien der Gemeinde Hetlingen werden um Beratung gebeten.

Monika Riekhof
Bürgermeisterin

Anlagen:

Richtlinie über die (Projekt-) Förderung des Landessportverbandes SH
Sportförderungsrichtlinie des Kreises Pinneberg
Erlass des Innenministeriums zur Gewährung von Bürgschaften